

# **Einkommenssteuer. Zuwendungen einer Stiftung nach liechtensteinischem Recht**

*Montag, 21 September 2015 -*

Zuwendungen einer Stiftung liechtensteinischen Rechts sind bei einer in der Schweiz ansässigen begünstigten Person grundsätzlich in vollem Umfang als Einkommen steuerbar, soweit keine Teilbesteuerung zum Tragen kommt. Nachdem Angaben zur Stiftung und zum Stifter auch in diesem Verfahren nicht nachgereicht wurden, liess sich insbesondere die für die Annahme einer Schenkung erforderliche Freiwilligkeit beziehungsweise das Nichtvorliegen einer Rechtspflicht in der Stiftungsurkunde und die Unentgeltlichkeit der Kapitaleistung nicht klären. Die Beschwerdeführer vermochten die Vermutung, wonach sie als Begünstigte der Stiftung gestützt auf das stiftungsinterne Regelungswerk den Kapitalbetrag ausgerichtet erhielten, nicht zu widerlegen.

(Quelle: Verwaltungsgericht St. Gallen, 19. Februar 2015)